RICHTLINIEN

zur Gewährung eines Miet- / Pachtzuschusses für Neuansiedelungen im Zentrum von Stockerau

Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019,
aktualisierte Fassung Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

(1) Ziel dieser Mietzuschussförderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedelung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels, der Gastronomie und konsumnahen Dienstleistungen im Bereich der Stockerauer Innenstadt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen und attraktiven Branchenmixes.

(2) Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet soll eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels, der Gastronomie und der konsumnahen Dienstleistungen unterstützt werden.

(3) Die Förderung wird auf 3 Jahre begrenzt.

§ 2 FÖRDERBARE BETRIEBE

(1) Förderbar sind Handels-, Gastronomie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die den bestehenden Branchenmix ergänzen und im Bereich der Stockerauer Innenstadt über ein Straßenlokal verfügen. Die Entscheidung darüber, welche Förderansuchen befürwortet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden, fällt in jedem Einzelfall der für Wirtschaft zuständige Gemeinderats-ausschuss auf Basis dieser Förderrichtlinien.

(2) Nicht gefördert werden reine Büronutzungen, Ateliers, Planungsbüros, Versicherungsbüros und dergleichen.

(3) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.

(4) Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche (betriebliche, unternehmerische) Tätigkeit insbesondere im Bereich der in Beilage 1 angeführten Straßenzügen bzw. Standortadressen neu begründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und der Kommunalsteuer in Stockerau unterliegen.
Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft im Bereich der in Beilage 1 angeführten Straßenzügen bzw. Standortadressen eröffnen.

§ 3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Förderung ist:

(1) Die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als ein Monat zurückliegen.

(2) Der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten.

(3) Das Vorliegen eines vereinbarten ortsüblichen monatlichen Bestandszinses. Eine Wertanpassung des Mietzinses laut Verbraucherpreisindex ist möglich.

(4) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen im Sinne des § 50 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung.

(5) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind, bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.

§ 4 ART, AUSMAß UND DAUER DER FÖRDERUNG

(1) Die Förderung besteht in einem Zuschuss zur monatlichen Nettomiete bzw. zum monatlichen Pachtzins (ohne Betriebskosten und ohne Umsatzsteuer). Für vereinbarte Nettomieten von mehr als € 12,50 m² wird kein Zuschuss gewährt.

(2) Der Zuschuss erfolgt direkt an den Mieter.

(3) Der Zuschuss beträgt:
im 1. Bestandsjahr 3,75 Euro/m²
im 2. Bestandsjahr 2,50 Euro/m²
im 3. Bestandsjahr 1,25 Euro/m²

(4) Je 12 Monate ab Einzug des Förderwerbers gelten als 1 Bestandsjahr.

(5) Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50% der Nettomiete (Pachtzins).

(6) Bei Gastronomiebetrieben kann im Einzelfall die Förderung für eine größere als die im Abs.5 angeführte Gesamtmietfläche gewährt werden.

§ 5 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

(1) Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis der beglichenen Mietzins- / Pachtzinsforderung.

(2) Allfällige offene Forderungen der Stadtgemeinde Stockerau gegenüber dem Förderwerber können mit dem gewährten Förderbetrag gegenverrechnet werden.

§ 6 VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERWERBERS UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Förderwerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.

(2) Die Gewährung einer Förderung kann von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 7 AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

(1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
a) der Förderwerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt,
b) diese im Widerspruch zu den Förderrichtlinien, bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre,
c) der Förderwerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde,
d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.

(2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderwerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderwerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.

(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Miet- / Pachtzuschusses maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderwerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.

(6) Die Bearbeitung eines Förderantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen bei der Stadtgemeinde Stockerau die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderwerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.

(7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.
Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn
a) der Förderwerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden;
c) der Förderwerber dem bei der Stadtgemeinde Stockerau oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel verweigert;
d) ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.

§ 8 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Ansuchen um eine Miet- / Pachtzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich bei der Stadtgemeinde Stockerau einzureichen.

(2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

(3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.

(4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderwerber zu tragen.

(5) Der Förderwerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.

(6) Jeder einzelne Antrag auf eine Miet- / Pachtzuschussförderung ist vom für Wirtschaft zuständigen Gemeinderatsausschuss zu behandeln und in der Folge vom Stadtrat zu beschließen.

(7) Jene Ansuchen, die den durch die Richtlinie vorgegebenen Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen, können in einer Einzelfallbeurteilung durch den für Wirtschaft zuständigen Gemeinderatsausschuss geprüft und durch den Gemeinderat genehmigt werden.

§ 9 WIRKSAMKEITSBEGINN

Diese Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft und sind auf alle ab diese Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Stadtgemeinde Stockerau 2 Kommuburg. N.Ö.

Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin

Anhang: Verzeichnis der für die Förderung geltenden Standortadressen

Beilage 1

Straßenzüge/Standortadressen

Austraße
Bahnhofstraße
Dr. Karl Renner-Platz
Eduard Rösch-Straße
Hauptstraße
Josef Wolfik-Straße
Kochplatz
Landstraße
Manhartstraße
Marktgasse
Rathausplatz
Rögergasse
Schießstattgasse
Schillerstraße
Sparkassaplatz

An die
Stadtgemeinde Stockerau
Rathausplatz 1
2000 Stockerau

ANTRAG

auf Gewährung eines Miet-/Pachtzuschusses für Neuansiedlungen im Zentrum der Stadtgemeinde Stockerau gemäß den in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 beschlossenen Förderrichtlinien.

1. FÖRDERWERBER

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____ E-Mail: _____

Betriebsgegenstand: _____

Mitgliedsnummer der Wirtschaftskammer NÖ: _____

IBAN für Überweisung des Zuschusses: _____

Kreditinstitut: _____

2. ANGABEN ZUM VERMIETER/VERPÄCHTER

Name: _____

Anschrift: _____

Miete/Pacht netto pro Monat in €: _____ Mietfläche in m²: _____

3. ERKLÄRUNGEN

Die Förderung wird beantragt ab dem Monat (bis maximal 3 Jahre): _____
Anlässlich der Geschäftseröffnung, Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme wurde bei folgenden weiteren öffentlichen Stellen um Unterstützung angesucht:

_____

_____

_____

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, in den vorangegangenen 3 Jahren öffentliche Förderungen im Gesamtausmaß von € _____ erhalten zu haben. Eine detaillierte Aufstellung (Förderungsgeber, Datum und Höhe der Förderung) liegt bei.

Ich (wir) erkläre(n), dass die geförderten Mieten (Pacht) für das angeführte Unternehmen bezahlt wurden und nehme(n) zur Kenntnis, dass andernfalls der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen ist.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der Nachweis der bezahlten Mieten bzw. Pacht (Zahlungsbestätigung, Kontoauszug, etc.) unaufgefordert halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober in der Stadtkasse zu erbringen ist.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) mit der jederzeitigen Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Mietkostenzuschusses durch die Stadtgemeinde Stockerau in meinem (unserem) Unternehmen einverstanden und werde(n) sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen.

4. BEILAGEN

1. ____ Miet-/Pachtvertrag
2. ____ etwaige sonstige Förderungszusicherungen
3. ____ Nachweis der Gewerbeberechtigung bei Neugründung bzw. Übernahme
4. ____ Mitgliedsbestätigung der Wirtschaftskammer NÖ
5. ____ vollständige Aufstellung der in den vorangegangenen 3 Jahren erhaltenen öffentlichen Förderungen
6. ____ weitere Beilagen _____

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass eine Behandlung des Förderansuchens nur nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen möglich ist. Des weiteren werden die Förderungsrichtlinien in der Fassung vom 11.12.2024 als verbindlich anerkannt.

_____ Ort, Datum

_____ Stempel, Unterschrift